

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Erfurt
Frau Hennig
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Dringliche Anfrage nach § 9 (2) GeschO
DS 1282/12 - Naziaufmarsch in Erfurt am 01.05.2012 - öffentlich -

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hennig,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Sachverhalten nach dem Versammlungsgesetz handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wann und durch wen wurde auf welchen Weg die "Spontandemonstration" angemeldet?

Die Versammlung wurde durch eine Einzelperson persönlich bei Polizei und Versammlungsbehörde am 01. Mai 2012 um ca. 15:15 Uhr angezeigt.

2. Hat die Ordnungsbehörde gemeinsam mit der Polizei geprüft ob die gestellten Ordnerinnen als solche geeignet waren oder ob diese auf Grund von einschlägigen Vorstrafen für eine solche Tätigkeit abzulehnen gewesen wären?

Die Ordner wurden der Polizei und der Versammlungsbehörde namentlich benannt und durch die Polizei geprüft. Es kamen nur Ordner ohne Ablehnungsgrund zum Einsatz.

3. Inwiefern ist die am 01. Mai stattgefundene Veranstaltung als "Ersatzveranstaltung" für die in Weimar untersagte Veranstaltung zu sehen und hätte diese vor diesem Hintergrund verboten werden können?

Der Versammlungsbehörde Erfurt war zum Zeitpunkt der in Erfurt erfolgten Anzeige bekannt, dass die Versammlung in Weimar verboten wurde, jedoch ohne Kenntnis der genauen Gründe, die dazu führten.

Seite 1 von 2

Durch die Versammlungsbehörde Erfurt und die Polizei erfolgte im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit vor Ort eine Prüfung der Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Vom Versammlungsleiter war ein Aufzug mit Zwischenkundgebung durch die Erfurter Innenstadt angezeigt. Nach Prüfung der Anzeige der Versammlung durch die Versammlungsbehörde und die Polizei wurde in einem mit dem Veranstalter vor Ort geführten Kooperationsgespräch einvernehmlich festgelegt, eine Standkundgebung auf einer vorgegebenen Fläche auf dem Willy-Brandt-Platz durchzuführen. Hierfür wurden Auflagen erlassen. Die Anzahl der Ordner war ausreichend. Darüber hinaus gehende Verbotgründe lagen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein